



## **CLEEN Energy AG**

### **Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die 3. ordentliche Hauptversammlung am 19. Februar 2020**

#### **1. Tagesordnungspunkt:**

##### **Vorlage des adaptierten Jahresabschlusses samt Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017.**

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.cleen-energy.com/> unter Investoren / Hauptversammlungen / Ordentliche Hauptversammlung am 19. Februar 2020 eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

#### **2. Tagesordnungspunkt:**

##### **Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance Bericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018.**

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.cleen-energy.com/> unter Investoren / Hauptversammlungen / Ordentliche Hauptversammlung am 19. Februar 2020 eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

#### **3. Tagesordnungspunkt**

##### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Vorstands der CLEEN Energy AG, Lukas Scherzenlehner und Robert Kögl für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die Entlastung zu erteilen.

#### **4. Tagesordnungspunkt:**

##### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CLEEN Energy AG für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die Entlastung zu erteilen.

#### **5. Tagesordnungspunkt:**

##### **Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wie folgt festzusetzen:

- für das Mitglied des Aufsichtsrats Michael Eisler: EUR 0,--,
- für das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Klaus Dirnberger: EUR 0,--.
- für das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Friedrich Habliczek: EUR 2.000,--.
- für das Mitglied des Aufsichtsrats Heinz Herczeg, MBA: EUR 1.500,--.
- für das Mitglied des Aufsichtsrats Mag. Christian Nohel: EUR 1.500,--.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 5.000,-- vor.

#### **6. Tagesordnungspunkt:**

##### **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Aufsichtsrat schlägt im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Hauptversammlung möge die Grant Thornton Austria GmbH, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 bestellen.

#### **7. Tagesordnungspunkt:**

##### **Beschlussfassung über die Abänderung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.**

Die CLEEN Energy AG möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des

Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands im Sinne von § 174 AktG wird hiermit in ihrem Gesamtnennbetrag erhöht wobei die im Falle einer Wandlung auszugebenden Aktien unverändert mit 1.428.000 Stück festgelegt bleibt, um flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um größtmögliche Finanzierungskonditionen im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen. Durch die vorgeschlagene Abänderung der Ermächtigung wird der Vorstand ermächtigt, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG - insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte - mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000 auszugeben. Dem Vorstand kommt bei Annahme dieses Tagesordnungspunktes bei der Festsetzung des Agios ein größerer Ermessensspielraum zu.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- (i) eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000;
- (ii) eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;

- (iii) die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge den in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 11 gefassten Ermächtigungsbeschluss vom 30. Mai 2018 wie folgt abändern:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.05.2023 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, im Ausmaß von bis zu EUR 15.000.000, die Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.428.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 1.428.000 entspricht, einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

## **8. Tagesordnungspunkt**

### **Beschlussfassung über**

- a) **die Anpassung der bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2018] zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG**
- b) **die Anpassung der Satzung in Punkt II.4.5a).**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge in Abänderung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 12 folgendes beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.428.000 durch Ausgabe von bis zu 1.428.000 neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in den Hauptversammlungen vom 30. Mai 2018 und vom 19. Februar 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die

Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird im Punkt II.4.5.a) wie folgt geändert:

„4.5. a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.428.000 (eine Million vierhundertachtundzwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.428.000 (eine Million vierhundertachtundzwanzigtausend) neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 30.05.2018 und 19.02.2020, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlungen eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Haag, am 29. Jänner 2020

**Der Vorsitzende des Aufsichtsrats**



Michael Eisler